



### **Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Siegen (Benutzungsordnung)**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
44.010	Arbeitsgruppe 2/4-5 Institut Stadtbibliothek	19.12.2018

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Siegen. Sie dient der Information, der allgemeinen und der beruflichen Bildung, der Aus- und Fortbildung, der Begegnung und der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet.
- (3) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
- (4) Die Öffnungszeiten werden von deren Leiter bzw. Leiterin bestimmt und durch Aushang bekanntgegeben.
- (5) Diese Benutzungsordnung findet ebenso Anwendung für die Benutzer der Wissenschaftlichen Bibliothek zur Regionalgeschichte des Stadtarchivs Siegen.

## **§ 2 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

## **§ 3 Anmeldung, Benutzerausweis**

- (1) Für die Außerhausnutzung der Medienangebote der Stadtbibliothek sind eine Anmeldung, die Zahlung einer Benutzungsgebühr laut Gebührenordnung der Stadtbibliothek in der jeweils gültigen Fassung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.

Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit aktueller Meldebescheinigung erhält der Benutzer seinen persönlichen Benutzerausweis der Stadtbibliothek Siegen.

Der Benutzer erteilt schriftlich seine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personengebundenen Daten im Rahmen der Ausleihverbuchung.

- (2) Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.  
Die gesetzlichen Vertreter müssen gleichzeitig die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z.B. Gebühren, Schadensersatz) einstehen.  
Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit aktueller Meldebescheinigung eines gesetzlichen Vertreters ist bei der Anmeldung erforderlich.

- (3) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und können die Bibliotheksbenutzung für die juristische Person wahrnehmen.
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Siegen.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, der Stadtbibliothek den Verlust des Benutzerausweises und Änderungen seiner persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4**

#### **Benutzung**

- (1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt für einen Monat oder 12 Monate nach Entrichtung der entsprechenden Benutzungsgebühr laut Gebührenordnung der Stadtbibliothek Siegen in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Die Überlassung der Medien zur Mitnahme erfolgt gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises.
- (3) Die Leihfrist beträgt in der Regel für:

Bücher, CD, Zeitschriften, Spiele	4 Wochen
Filme	2 Wochen
Onleihe	besondere Fristen, die auf der entsprechenden Internetseite veröffentlicht werden.
- (4) Die entliehenen Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig von einer schriftlichen Mahnung durch die Stadtbibliothek. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (5) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag des Benutzers höchstens zweimalig verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht durch andere Benutzer vorbestellt ist. Ein Antrag auf Fristverlängerung ist mündlich, telefonisch, schriftlich oder online unter Angabe der Benutzerausweisnummer möglich.  
Die Leihfrist kann für bestimmte Medien auch verkürzt werden, eine Verlängerung der Leihfrist ist dann nicht möglich.
- (6) Der Benutzer sollte bei der Abgabe der Medien die Entlastung abwarten.
- (7) Der Benutzer hat die Möglichkeit, ausgeliehene Medien gegen eine Gebühr vorzubestellen. Sobald die vorbestellten Medien wieder verfügbar sind, erhält er eine Benachrichtigung.
- (8) Die Bibliothek ist berechtigt, die Ausleihe von Medien pro Besucher zu begrenzen.
- (9) Die Entleiherung von Medien an Kinder und Jugendliche erfolgt unter Berücksichtigung der Altersfreigabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle (FSK).

- (10) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (11) Die Benutzung von computerlesbaren und audio-visuellen Medien geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzers entstehen.
- (12) Bei der Nutzung aller Medien ist das Urheberrecht in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Dies schließt die Speicherung, Vervielfältigung und Veröffentlichung von Dateien und Bildern geschützter Werke in elektronischer oder schriftlicher Form sowie in sozialen Netzwerken aus.

## **§ 5**

### **Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.
- (2) Es gilt die Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweiligen Fassung; diese liegt in der Stadtbibliothek zur Einsicht bereit.
- (3) Die Inanspruchnahme dieses Service ist gebührenpflichtig.

## **§ 6**

### **Haftung des Benutzers**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und insbesondere vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (2) Vor jeder Ausleihe, sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen.  
Bei Verlust oder Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen ist die Stadtbibliothek unverzüglich zu benachrichtigen.  
Der Benutzer und gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter haften für die Beschädigungen.  
Es ist sowohl bei Verlust als auch bei Beschädigungen Schadensersatz zu leisten und eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.  
Bei geringfügigen Beschädigungen, die jedoch eine weitere Ausleihe zulassen, wird eine Gebühr erhoben; die Entscheidung über die Geringfügigkeit der Beschädigung trifft die Stadtbibliothek.
- (3) Der Benutzer darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden.  
Der Benutzer und gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter haften der Stadt für die Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschriften ergeben. Sie haben die Stadt Siegen vor Forderungen Dritter freizustellen.

- (4) Für Schäden, die durch den Missbrauch oder Verlust des Benutzerausweises entstehen, haften der rechtmäßige Ausweisinhaber und gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter, es sei dann, der Verlust des Benutzerausweises wurde unverzüglich angezeigt.

## **§ 7**

### **Hausrecht und Verhalten in der Stadtbibliothek Siegen**

- (1) Dem Leiter/der Leiterin der Stadtbibliothek Siegen steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann auf die Mitarbeiter der Stadtbibliothek übertragen werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.  
Es wird erwartet, dass sich jeder Benutzer rücksichtsvoll und angemessen verhält. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass
- a) das Essen und Trinken außerhalb der dafür vorgesehen Bereiche nicht gestattet ist;
  - b) Tiere nicht mitgebracht werden dürfen;
  - c) Mappen, Taschen u.a. Behältnisse während des Bibliotheksbesuches in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen sind;
  - d) für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände des Benutzers die Bibliothek keine Haftung übernimmt.

## **§ 8**

### **Benutzungsausschluss**

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere die Fristen wiederholt überschreiten, die Versäumnisgebühren nicht unverzüglich entrichten oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung zeitweise oder für ständig ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Leiter/die Leiterin der Stadtbibliothek Siegen. Die durch das Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Siegen und die Erhebung von Gebühren - Benutzungs- und Gebührenordnung - vom 19.02.2014 außer Kraft.

## **Besondere Benutzungsregelung für die EDV- und Internet-Arbeitsplätze sowie das offene W-LAN der Stadtbibliothek Siegen**

### **1. Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern**

Die Bibliothek haftet nicht für Folgen

- von Verletzungen gegen das Urheberrecht durch Benutzer der EDV- bzw. Internet-Arbeitsplätze und das offene W-LAN;
- von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

### **2. Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer**

Die Bibliothek haftet nicht für

- Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen.
- Schäden, die einem Benutzer durch Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze, des offenen W-LAN und der dort angebotenen Medien an Dateien, Medienträgern oder der eigenen Hardware entstehen.
- Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- Die Stadtbibliothek haftet nicht für widerrechtliche Zugriffe auf die im offenen W-LAN genutzten Geräte. Eine Absicherung hiergegen (z.B. VPN, Virens Scanner) ist Sache der Gerätebesitzer.

### **3. Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer**

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf

- die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software sowie des offenen W-LAN;
- die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen oder per W-LAN zugänglichen Informationen und Medien.

### **4. Beachtung strafrechtlicher Vorschriften**

Der Benutzer verpflichtet sich

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV- und Internet-Arbeitsplätzen und im offenen W-LAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten;
- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren;
- keine geschützten Daten zu nutzen.

## **5. Technische Nutzungsregelungen**

- Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration sind nicht gestattet.
- Bei Beschädigungen hält sich die Stadtbibliothek Schadensersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.

## **6. Organisatorische Nutzungsregelungen**

- Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze erfordert einen Benutzungsausweis bzw. die Vorlage des Personalausweises.

## **7. Besondere Nutzungsbedingungen für die Internet-Arbeitsplätze**

- Für Nutzer unter 18 Jahren ist die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Vor der Nutzung müssen sich die Benutzer in die an der Verbuchungstheke ausliegende Anmeldeliste eintragen und ihren Benutzerausweis oder ihren Personalausweis hinterlegen.
- Die Stadtbibliothek übernimmt keine Verantwortung für die Virenfreiheit und die Lauffähigkeit von Softwareprodukten, welche über die Internet-Terminals der Stadtbibliothek oder das offene W-LAN heruntergeladen werden.
- Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, welche über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Verantwortung für die Geschwindigkeit von Verbindungen innerhalb des Internet.
- Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste und Inhalte ist untersagt.
- Die Stadtbibliothek ist berechtigt, zur Einhaltung dieser Bestimmung Filtersoftware einzusetzen.